

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	82 (1931)
Heft:	6
Artikel:	Der Thurgau als neuer Revierjagd-Kanton
Autor:	Fischer, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Thurgau als neuer Revierjagd-Kanton.

Von J. Fischer, Forstmeister, Romanshorn.

Nachdem der Thurgau zu den Revierkantonen übergegangen ist, in praxi Forstwesen, Jagd und Fischerei vielfach in einem Atemzug als zusammengehörend genannt werden, zudem in den Patentkantonen der Revierjagd ein wachsendes Interesse entgegengebracht wird, dürfte es angezeigt sein, auch in der Zeitschrift für Forstwesen den heutigen Stand des Jagdwesens im Kanton Thurgau kurz zu beleuchten:

Ein erster gesetzlicher Versuch, das bisherige Patentsystem durch die Revierjagd einzutauschen, war im Jahre 1916 mit Zweidrittelsmehrheit vom Souverän abgelehnt worden. Ein regierungsrätlicher Entwurf für eine revidierte Jagdverordnung, durch welche nach Vorschlag der Patentjäger die Taxen bedeutend erhöht und gleichzeitig staatlich bezahlte Jagdausseher eingeführt wurden, fand im Jahre 1923 die Genehmigung des Großen Rates. Das neue eidgenössische Jagd- und Vogelschutzgesetz vom Jahre 1925 machte bereits 1926 eine Revision dieser Jagdverordnung notwendig.

Die Bestellung einer staatlichen Jagdaufsicht, verbunden mit der Ausschließung der Laufhunde von über 36 cm Risthöhe für die allgemeine Jagd, zusammen mit dem gänzlichen Jagdverbot auf Rehgeißen, hatte seit dem Jahre 1923 eine rasch steigende Vermehrung des Rehwildes zur Folge. Gleichlaufend mit der Zunahme des Rehstandes mehrten sich die Klagen über erhöhten Wildschaden in Wald und Flur und wollten namentlich aus dem Gebiet des oberthurgauischen Seerückens nicht mehr verstummen. Im Laufe der letzten Jahre hat sich immer mehr gezeigt, daß die vorwiegenden Laubwaldgebiete längs dem Obersee zu den bevorzugten Standquartieren für das Rehwild wurden, da diese Waldgebiete bei der reichen Fülle der Nahrungsmöglichkeiten an einer Reihe von Holzarten und dem großen Tierschutz, den die stufig aufgebauten Bestände bieten, der ungehemmten Entwicklung und Fortpflanzung ungemein günstig angepaßt sind. Um von Staates wegen den Wildschadenklagen, ohne auf finanzielle Entschädigung einzutreten, gerecht zu werden, kam Anno 1925 versuchsweise ein durch das Polizeidepartement angeordneter Rehgeißenabschuß zur Durchführung. Das ungünstige Zusammentreffen von Nebenumständen hat diese Maßnahme in der Wirkung stark abgeschwächt. Aus denselben Motiven wurde im Herbst 1926 mit Bewilligung der Bundesbehörden als jagdgesetzlich einfaches Vorgehen zur Wildschadenverminderung die Abschußbewilligung für Rehböcke in Erweiterung der Normalbestimmungen der Jagdverordnung auf die ganze Jagdzeit ausgedehnt. Der Erfolg war neuerdings nur teilweise befriedigend. Zudem wurde durch die Verlängerung der Abschußzeit auf Rehböcke das jagdlich ungünstige Verhältnis der Geschlechter mit der starken Überzahl von Rehgeißen noch gefördert. Auf

Grund erneuter Klagen gestattete der Regierungsbeschuß vom 11. November 1929 jedem Patentinhaber die Erlegung von zwei Rehgeißen an zwei zum voraus bestimmten Tagen. Auch dieses Vorgehen zeitigte nicht das erhoffte Resultat. Dagegen hatten sich beim skizzierten Gang der Dinge in breiten Schichten des Wald- und Grundbesitzes die Sympathien für das Revierjagdsystem gemehrt, so daß der Regierungsrat, um aus der unhaltbaren Situation herauszukommen, ermuntert auch durch die Revierjagderfolge im Nachbarkanton Zürich, durch Botschaft vom 29. Oktober 1929 dem Grossen Rat die neue Revierjagdvorlage mit Vollziehungsverordnung unterbreitete. In der Volksabstimmung vom 1. Juni 1930 hat das Thurgauervolk mit 14.807 Ja gegen 12.175 Nein das neue Jagdgesetz nach einem Abstimmungskampfe, in dem es hart auf hart gegangen ist, angenommen und damit die Bahn für die Einführung der Revierjagd frei gemacht. Im allgemeinen haben bei der Abstimmung die Gemeinden mit guten, zukünftigen Revieren die Zeichen der Zeit verstanden und mit guten Mehrheiten die Vorlage herausgerissen. Bei unvoreingenommener Beurteilung führte auch die Aussicht auf das finanzielle Ergebnis zu bejahender Stellungnahme, desgleichen die gesetzliche Zusicherung der Wildschadenvergütung und nicht zuletzt die vorgesehene Art und Weise der Verteilung der Erträge aus der Jagdverpachtung.

Das thurgauische Jagdgesetz sieht gemischtes System vor; das Jagdregal steht grundsätzlich dem Staat zu. Der Kanton überläßt es den Munizipalgemeinden, unter Vorbehalt der Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung hierzu, die Ausübung der Jagd auf ihren Gebieten entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagdpatenten zu gestatten, um reviergegnerischen Gemeinden das Recht und die Möglichkeit zu wahren, am bisherigen Jagdsystem festzuhalten. In der Folge haben sich jedoch sämtliche Gemeinden, auch die bei der kantonalen Jagdvorlage mehrheitlich ablehnend stimmenden, für die Einführung der Revierjagd entschieden. Die erste Pachtperiode geht auf die Dauer von acht Jahren, vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1938; zwei Gemeinden haben vorläufig nur auf Jahresfrist verpachtet. Mit Ausnahme von Arbon, einer Überseegemeinde, welche bei 598 ha Gesamtfläche nur 9 ha Wald besitzt und ihr Gemeindeareal als Wildschongebiet ausgeschieden hat, konnten sukzessive sämtliche Gemeindeareale verpachtet werden. Im ganzen wurden 98 Reviere gebildet. Da und dort fehlt einzelnen Revieren noch die jagdlich günstige Abgrenzung oder sind die Reviere nach gemeindeweiser Einteilung zu klein. Vielfach haben die benachbarten Jagdgesellschaften unter sich durch Flächenaustausch bessere Grenzverhältnisse geschaffen oder durch Zusammenschluß verschiedener Reviere rationellere Lösungen erzielt. Die

Flächengrößen der einzelnen Reviere sind sehr verschieden; das kleinste Revier, „Gottlieben“, hält 21 ha, das größte, „Neslingen“, 1895 ha. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt 870 ha. Von der jagdverpachteten Gesamtfläche von 85.041 ha sind 18.851 ha oder 22 % Wald. Der prozentuale Waldanteil bei den Revieren ist stark schwankend; die Extreme liegen zwischen 0 % Wald bei Gottlieben und 58 % Wald für das Revier Salenstein.

Die Erträge aus der Verpachtung der Jagd fallen zu drei Vierteln an die Gemeinden (wovon ein Viertel an die Munizipalgemeinde und drei Viertel an die Ortsgemeinden nach Maßgabe ihres Flächeninhaltes) und zu einem Viertel an den Kanton zur Aeußnung eines Fonds für die Ergänzungsversicherung zur eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, über deren Einführung ein kantonales Gesetz zu entscheiden hat. Dem Staate fallen außerdem jährlich zu: eine Zusatzgebühr in der Höhe von 15 % der Pachtsumme, sowie der Ertrag aus den Jagdkarten, welche die Pächter, Jagdgäste und Jagdaufseher beim Polizeidepartement zu lösen haben. Der Staat bestreitet daraus die Auslagen für Wildschongebiete und die Beiträge an die Kosten des Vogel- und Naturschutzes. Der Rest fällt in die Staatskasse.

Die erste Verpachtung hat abgeworfen:

1. an Pächterlös	Fr. 188.345
2. aus Zusatzgebühr 15 %	" 28.251
Total jährlich bis 30. September 1938	
	Fr. 216.596
3. aus Jagdkarten bis Ende Februar 1931	" 26.915
4. aus Jagdkarten bis Ende des ersten Jagdjahres zirka	" 1.500

Totalleinnahmen für das erste Pachtjahr zirka Fr. 245.000

Davon entfallen:

Beim Patentsystem betrug in den letzten Jahren die durchschnittliche Gesamteinnahme rund Fr. 50.000. Dabei ist trotz der bedeutenden Erhöhung der Jagdpatenttaxen im Jahre 1923 von Fr. 120 auf Fr. 220 die Bruttoeinnahme aus der Jagd so ziemlich gleich geblieben, indem die Zahl der Patentnehmer von durchschnittlich 400 auf unter 250 gesunken ist. Die Nettoeinnahmen haben sich seit 1923 sogar zeitweise reduziert, weil neben erhöhten Beiträgen für den Vogelschutz auch noch die Ausgaben für die neu geschaffene Jagdaufsicht hinzugekommen sind.

Das Reviersystem hat die Jagdeinnahmen verfünffacht, obwohl ungünstigerweise die erste Verpachtung mit wirtschaftlicher Krisenzeite zusammenfiel und deswegen Jagdpächter aus dem benachbarten St. Gallen sich wenig zahlreich eingestellt haben.

Der Pachterlös pro Hektar ohne Einbezug der Zusatzgebühr geht bei den einzelnen Revieren, entsprechend dem schwankenden Waldreichtum, der örtlichen Lage und andern Nebenumständen, weit auseinander; er variiert von Fr. 0,49 pro Hektar bei der waldarmen Gemeinde Horn bis Fr. 5,14 per Hektar beim Revier Dozwil. Die Erlöse der guten waldreichen Reviere liegen zwischen Fr. 2,50—3,50 per Hektar. Der Durchschnitt aller 98 Reviere steht auf der Höhe von Fr. 2,21 per Hektar. Bei Anrechnung der Zusatzgebühr und des Erlöses aus den Jagdlarten ergibt sich ein durchschnittlicher Hektarenerlös von Fr. 2,88.

Die Zahl der Jäger hat sich beim neuen Jagdsystem verdoppelt, an Stelle der 250 Patentjäger sind 310 Jagdpächter getreten, zu denen sich 161 Jagdgäste und 67 Jagdaufseher gesellen. Von den Jagdpächtern ist die weitaus überwiegende Zahl im Kanton Thurgau ansässig und wohnt im Reviergebiet oder nahe demselben; 42 Pächter kommen aus dem Kanton Zürich, 18 aus St. Gallen, vereinzelte aus andern Kantonen. Den früheren Patentjägern ist Gelegenheit geboten, die Jagd auch revierweise auszuüben. Von den 67 Jagdaufsehern sind deren 10 im Hauptberufe Förster, einzelne Waldbarbeiter; bei einer großen Zahl von Revieren üben die Pächter die Jagdaufsicht selbst aus.

Neu ist die gesetzliche Regelung der Wildschadenvergütung; eine regierungsrätliche Instruktion, datiert vom 8. April 1931, gibt Begleitung über die Abschätzung von Wildschaden. Dazu kann bei starker Überhandnahme des Wildbestandes das Polizeidepartement jederzeit von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Gemeinderates den vermehrten Abschuss des Wildes anordnen.

Es wird zweifellos nötig werden, im Laufe der nächsten Jahre im Gebiete der starken Rehwildbestände eine Mittellinie zu finden, welche für Forstwirtschaft und Jagd gangbar ist; von diesem Gesichtspunkte aus werden Jagdpächter und Waldbesitzer, sich zusammen ergänzend, mehr wie bisher geeignete Verhütungsmaßnahmen gegen Wildschaden vornehmen müssen. Erfreulich ist von der forstlichen Warte aus, daß örtlich starke Rehbestände beim Reviersystem mit der Büchse besser und waidgerechter ausgeglichen werden können, als es beim Patentensystem möglich war, wobei gleichzeitig der Niederjagd durch Hege und Einsatz von Hasen, Fasanen und Rebhühnern aufgeholfen werden soll. Ein neugegründeter thurgauischer Jagdschutzverein mit Jagdsekretariat ist bestrebt, die Ziele praktisch zu verwirklichen. Gegenwärtig wird für die Jagdaufseher und weitere Interessenten ein Lehrkurs durchgeführt, der sich auch mit wünschenswertem Nachdruck auf die Einführung rationeller Wildfütterung

verlegt, um den Wildschaden tunlichst zu mildern, ein jagdlicher Zweig, der unter dem Patentystem durchaus ungenügende Beachtung gefunden hatte.

Das Revierjagdystem ist für den Thurgau ein Novum; es muß sich bei allen Kreisen, die damit zu tun haben, erst einleben. Von jeher stehen sich Wald und Wild bis zu einem gewissen Grade feindlich gegenüber. Intensive Forstwirtschaft verträgt sich schlecht mit überhegtem Wildstand, obwohl die waldbaulichen Ziele der heutigen Forstwirtschaft auch den Jagdbestrebungen günstig liegen. Anderseits gehören Wald und Wild zusammen und ergänzen sich in natürlicher Weise. Wildarmen Waldgebieten fehlt der besondere Reiz, den das Wild seiner Umgebung schafft und damit nicht nur jagdlich, sondern auch natur- und heimatschützlerisch tiefe Werte erhält und fördert.

Auch die Revierjagd ist nicht ohne Schattenseiten; es steht jedoch zu hoffen, daß bei allseits gutem Verständigungswillen und bei gegenseitigem Anpassungsbestreben der Forst- und Landwirtschaft einerseits und der ausübenden Jagd anderseits die einschneidenden Vorteile der Revierjagd für die Zukunft immer sichtbarer werden.

Über Baumklasseneinteilung und Güte der Waldbäume.

Erwiderung an Professor W. Schädelin, Zürich.

Von Obersforstmeister Dr. H e c k in Stuttgart-Degerloch.

Am 6. Februar erhielt ich einen Sonderabdruck S. 1—12 des Absatzes¹ „Über Klasseneinteilung und Qualifikation der Waldbäume“. Der vorstehend genannte Verfasser hatte ihn mir schon einige Zeit in Aussicht gestellt, nachdem wir voriges Jahr teils in dieser Sache, teils wegen meines „Handbuchs der Freien Durchforstung mit Beiträgen zum forstlichen Versuchswesen“, 360 Seiten Großoctav, erschienen auf Weihnachten 1930 bei E. Schweizerbart (E. Nägeli), Stuttgart, verschiedene Briefe wechselten. Wir sprachen dabei gegenseitig unsere Befriedigung darüber aus, daß wir nicht bloße Wissenschaftler seien, sondern beide über drei Jahrzehnte verschiedene Forstbezirke verwalteten, weshalb wir uns verstehen müßten.

Daß dies trotzdem nicht recht zutrifft, ersah ich aus S. 3 und 8 des Sonderabdrucks, wovon ich am besten den betr. Absatz S. 3 wörtlich anführe. „Eine Sonderstellung nimmt die Baumklassierung von H e c k insofern ein, als dieser den verdienstlichen Versuch einer Klasseneinteilung macht, der biologische und wirtschaftliche Merkmale verknüpfen, nicht vermengen will, indem er den bekannten K r a f t s c h e n Klassen seine

¹ Januarheft 1931 der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen“.